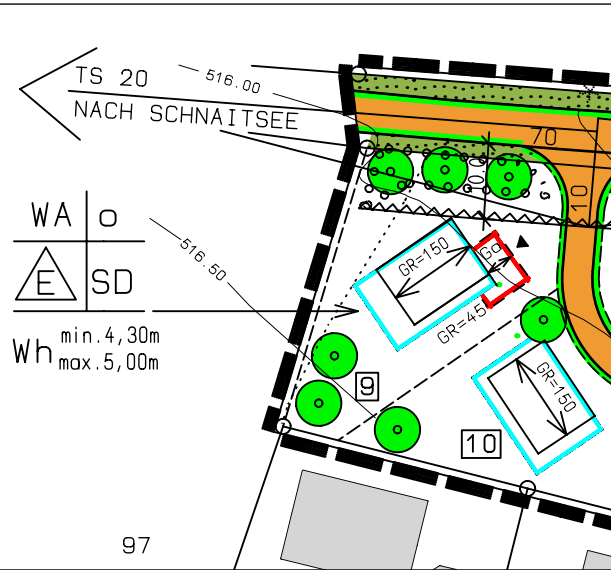


4. Änderung des Bebauungsplanes " BUCHNER FELD " der
Gemeinde Tacherting im Bereich der Gemarkung Peterskirchen Fl.Nr. 97/6.

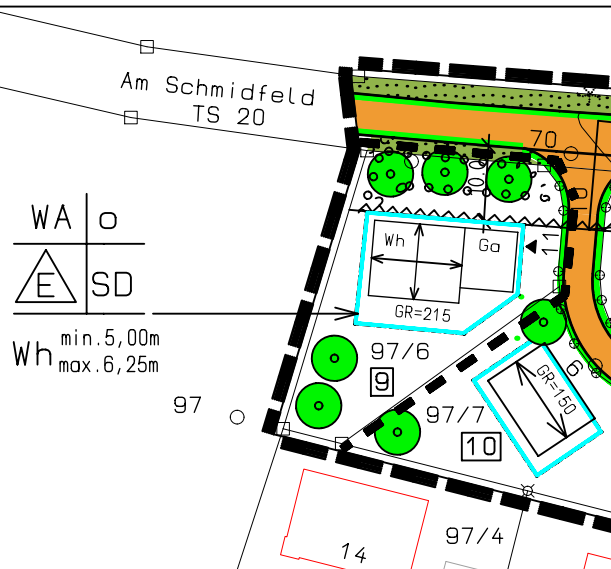
I ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

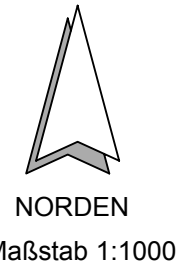
WA	Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Bau- gebiet	Bau- weise
Haus- form	Dach- form
Höhe der bau- lichen Anlage	
GR=215	max. überbaubare Bruttogrundfläche z.B. 215m²
	Firstrichtung, zwingend
	Maßzahl (z. B. 10,0 m)
	Sichtdreiecke (z. B. 10 m / 70 m)
Wh min.5,00m max.6,25m	seitliche Wandhöhe als Mindest- und Höchstmaß
	offene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Satteldach
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Einfahrt
Ga	Umgrenzung von Flächen für Garagen / Stellplätze
St	Garagen
	Stellplätze
	öffentliche Grünfläche
	zu pflanzende, heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher bzw. Hecken lt. Grünordnung Ziffer 7
	Umgrenzung von Flächen mit Pflanzgebot
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind z. B. bei TS 20, 10,0m anbaufreie Zone
	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Grenze des Änderungsbereiches



BEBAUUNGSPLAN BESTAND
PLANAUSZUG STAND VOM: 03.04.2006



PLANAUSSCHNITT DER 4. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES "BUCHNER FELD"



B) Für die Hinweise

	bestehendes Gebäude
	vorgeschlagener Baukörper
	bestehende Grundstücksgrenze
97/6	Flurstücksnummer (z. B. 97/6)
	Nummerierung der Bauparzellen z.B. 9

II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 3.9) Gestaltung des Daches
- 3.9.7 Quergiebel:
Bei Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und bei Mehrfamilienwohnhäusern ist pro Gebäude ein Quergiebel ab einer Dachneigung von 30° zulässig.
Die Ansichtsfläche der Quergiebel darf eine Breite von 1/3 der jeweiligen Dachlänge, jedoch max. 5,0 m nicht überschreiten. Die Traufe des Quergiebels muß mit der Traufe des Hauptdaches höhengleich sein.
- 3.9.8 entfällt
- Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes " BUCHNER FELD " vom 30.11.2000 und deren Änderungen.

Verfahrensvermerke:

- a) Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Tacherting,
- Hellmeier, 1.Bürgermeister
- b) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr.:zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
- Tacherting,
- Hellmeier, 1.Bürgermeister

GEMEINDE TACHERTING
LANDKREIS TRAUNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN

"BUCHNER FELD"

4. ÄNDERUNG

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Flurnummer 97/6.
Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 und § 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Tacherting erlässt gemäß § 2 Abs.1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.11.2014, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 11.06.2013 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als **Satzung**.

Erstellt: 23.04.2015 Tacherting, den

Hellmeier, 1. Bürgermeister



Planfertiger:
Werner Wörl
Dipl.-Ing. FH Architekt

TAUFKIRCHEN, 23.04.2015